

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) wild-life-culture tours GmbH

Die nachfolgenden Regelungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter „wild-life-culture tours GmbH“ (im Folgenden: Reiseveranstalter) zustande kommenden Reisevertrages, soweit sie wirksam vereinbart wurden.

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

1. Reiseausschreibung

Der Reiseveranstalter führt überwiegend individuell zusammengestellte Reisen durch. Nach Kontaktaufnahme seitens des Kunden und der Durchführung eines Beratungsgespräches erstellt der Reiseveranstalter eine individuell gestaltete und auf die persönlichen Vorstellungen des Kunden abgestimmte Reiseausschreibung. Der Reiseveranstalter führt darüber hinaus auch Kleingruppenreisen durch, deren Inhalt sich aus einer vorgegebenen Reiseausschreibung ergibt, die ihm von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellt wird.

2. Reiseanmeldung/Buchung, Angebot des Kunden

Der Kunde kann nach Aushändigung der Reiseausschreibung eine Reiseanmeldung tätigen. Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die individuell erstellte Reiseausschreibung bzw. die Gruppenreiseausschreibung sowie dem Kunden vorliegende ergänzende Informationen des Reiseveranstalters.

Der Kunde ist 10 Tage an sein Angebot gebunden. Buchungen mit kurzfristigem Reiseantritt werden unverzüglich bearbeitet.

3. Annahmeerklärung des Reiseveranstalters, Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch den Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Unterscheidet sich die Annahmeerklärung des Reiseveranstalters von dem Angebot des Kunden, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor. Der Reiseveranstalter ist für die Dauer von 10 Tagen an das neue Angebot gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder eine Anzahlung auf den Reisepreis erklärt.

§ 2 Versicherungen

Der Reiseveranstalter bietet den Kunden auch den Abschluss von Versicherungen an. Versicherungsverträge werden lediglich vermittelt. Vertragspartner des Reisenden ist der jeweilige Reiseversicherer. Die Versicherungsprämie ist nicht Teil des Reisepreises. Ansprüche aus einer Versicherung können nur gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter ist für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich. Er ist zur Insolvenzabsicherung für den Fall seiner Insolvenz verpflichtet und gemäß § 651q BGB gegenüber dem Kunden zum Beistand verpflichtet, wenn sich dieser in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Kunden selbst verschuldeten Umständen kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner angemessenen und tatsächlichen Aufwendungen verlangen.

§ 4 Informationspflicht des Reiseveranstalters über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (Fluggesellschaft)

Der Reiseveranstalter ist aufgrund der EU-Verordnung 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen (Fluggesellschaften) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise stattfindender Flüge zu informieren, sofern diese bekannt sind. Ist die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen bei der Buchung noch nicht bekannt, so nennt der Reiseveranstalter Ihnen die Luftfahrtunternehmen, die wahrscheinlich als ausführende Luftfahrtunternehmen tätig werden. Sobald die Identität der Fluggesellschaft feststeht, unterrichtet der Reiseveranstalter den Kunden hierüber schnellstmöglich. Dies gilt auch für den Fall, dass ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach der Buchung wechselt.

Die sogenannte „Black List“ (Liste der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist) können Sie auf folgender Internetseite abrufen: <http://air-ban.europa.eu>.

Auf die üblichen Beförderungsbeschränkungen bei Flugreisen wird hingewiesen.

§ 5 Informationspflicht des Reiseveranstalters bezüglich Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter unterrichtet die Kunden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich einer ungefähren Angabe zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsabschluss sowie über diesbezügliche Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

§ 6 Zahlungspflicht des Kunden

Sobald der Reisevertrag geschlossen ist und der Reiseveranstalter dem Kunden den Sicherungsschein übergeben hat, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Gleichzeitig sind die Prämien für die vom Kunden über den Reiseveranstalter gebuchten Versicherungen in voller Höhe fällig. Der restliche Reisepreis wird 28 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Reiseveranstalter maßgeblich.

§ 7 Verzug des Kunden mit der Zahlung des Reisepreises

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder den restlichen Reisepreis nicht entsprechend den in § 6 vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die verspätete Zahlung nicht zu verschulden hat.

Der Kunde hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen und dem Reiseveranstalter eine Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen zu leisten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf § 11 Nr.3 dieser ARB verwiesen.

§ 8 Leistungsänderung durch den Reiseveranstalter

1. Nicht erhebliche Leistungsänderungen

Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, nicht erhebliche Leistungsänderungen hinsichtlich wesentlicher oder unwesentlicher Reiseleistungen (mit Ausnahme des Reisepreises) vorzunehmen, die vor Reisebeginn notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Solche Änderungen können auch den Programmablauf betreffen. Über diese Änderungen werden Sie vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger informiert.

Flugzeiten werden stets so konkret wie möglich festgelegt. Sie können mit dem Zusatz „voraussichtlich“ versehen sein und sich mit geringen Schwankungen zur ursprünglich geplanten Flugzeit verändern. Der Reiseveranstalter bemüht sich um die Gewährleistung stabiler Transportzeiten.

2. Erhebliche Leistungsänderungen

Sollte aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes eine erhebliche Vertragsänderung (mit Ausnahme der Änderung des Reisepreises) oder eine Abweichung von Ihren besonderen vertraglich vereinbarten Vorgaben zwingend erforderlich sein, teilt der Reiseveranstalter dies dem Kunden vor Reisebeginn mit und setzt dem Kunden eine angemessene Frist, während der er die Vertragsänderung annehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten kann. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt die Vertragsänderung als angenommen. Sollten der Reiseveranstalter dem Kunden eine Ersatzreise anbieten, kann der Kunde dieses Angebot innerhalb der ihm gesetzten Frist annehmen. Tut er dies nicht, gilt die Ersatzreise als abgelehnt.

Ist die Reiseleistung aufgrund der Änderung oder ist die Ersatzreise von geringerer Qualität oder mit einer Kostenersparnis verbunden, wird der Reiseveranstalter den Reisepreis proportional zum Qualitätsverlust der Reiseleistung bzw. durch Abzug der Kostenersparnis herabsetzen.

§ 9 Rücktritt des Reiseveranstalters vor Reisebeginn

1. Rücktritt wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei Gruppenreisen

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, sofern er

- in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl und den Zeitpunkt, bis zu welchem dem Kunden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, benannt hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen hat.

Ein Rücktritt wird dem Kunden gegenüber spätestens

- 31 Tage vor dem Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- sieben Tage vor dem Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- 48 Stunden vor dem Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen erklärt.

Der Reiseveranstalter verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf den Reisepreis. Auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.

2. Rücktritt wegen des Eintretens unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände

Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände, die ihn an der Erfüllung seiner Leistungen hindern, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Der Reiseveranstalter verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf den Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.

§ 10 Kündigung des Reiseveranstalters aus verhaltensbedingten Gründen

Stört der Kunde nachhaltig die Reise oder verhält sich der Kunde in einem solchen Maße vertragswidrig, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ein solches Verhalten des Reisenden ist beispielsweise anzunehmen bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch, beim Bedrängen von Mitreisenden trotz erkennbarer Ablehnung oder beim fortgesetzten Missachten einer Hausordnung. Der Reiseveranstalter ist aus Rechtsgründen gehalten zu vermeiden, dass Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung unter seiner Obhut geschehen.

Der Reiseveranstalter behält hierbei den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

§ 11 Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn (Stornierung)/ Nichtantritt der Reise und für den Kunden anfallende Entschädigung (Stornogebühren)

1. Zeitpunkt eines Rücktritts

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

2. Folgen des Rücktritts

Bei Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

Sollte der Rücktritt nicht auf dem Eintreten unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Zielgebiet, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung des Kunden an seinen Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, zurückzuführen oder vom Reiseveranstalter zu vertreten sein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, eine angemessene Entschädigung (Stornogebühr) für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen zu verlangen.

Das Recht des Kunden nach § 651 e BGB, seinen Vertrag auf eine andere Person zu übertragen, bleibt unberührt.

3. Berechnung der angemessenen Entschädigung

Der Reiseveranstalter führt ausgehend vom Reisepreis eine konkrete Berechnung der Entschädigung durch.

Dabei wird der Wert der vom Reiseveranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen in Abzug gebracht. Ebenso werden mögliche anderweitige gewöhnliche Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

Der Kunde hat ein Recht auf Begründung der Entschädigungshöhe. Ihm bleibt vorbehalten, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Umbuchungen des Kunden

Sollte der Kunde nach Abschluss des Pauschalreisevertrags noch einen Änderungswunsch haben, kann er den Reiseveranstalter zeitnah ansprechen, damit dieser das ihm Mögliche unternehmen kann, den Wunsch des Kunden zu realisieren. Über notwendig werdende Kosten informiert der Reiseveranstalter den Kunden zu seiner abschließenden Entscheidung, sobald die Kosteninformation dem Reiseveranstalter vorliegt.



WILD*life*CULTURE
T O U R S

§ 13 Übertragung des Reisevertrages auf einen Dritten (Ersatzteilnehmer)

Der Kunde hat das Recht nach § 651 e BGB, seinen Vertrag auf eine andere Person zu übertragen, wenn er dies gegenüber dem Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger (Brief, E-Mail o.ä., nicht jedoch telefonisch) rechtzeitig erklärt. Die Erklärung ist immer rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Geht die Erklärung erst danach, aber noch vor Reisebeginn zu, bemüht sich der Reiseveranstalter dem Ersetzungswunsch nachzukommen.

Der Reiseveranstalter kann dem Ersetzungswunsch widersprechen, wenn der Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Vertragliche Reiseerfordernisse meint insbesondere solche tatsächlichen Erfordernisse, die die gebuchte Reise an die Person des Reisenden stellen (z. B. Tropentauglichkeit, sportliches Leistungsvermögen, Mindest- oder Höchstalter des Teilnehmers, Expeditionserfahrung), aber auch rechtliche Hindernisse, die einer Teilnahme der Ersatzperson aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen (z. B. mit Blick auf bestimmte Einreisebestimmungen, wie Visums- oder Impfnachweise im Gast- oder Transitland) entgegenstehen.

Die durch die Übertragung des Reisevertrages entstehenden Mehrkosten sind von dem Kunden und dem Dritten zu tragen.

§ 14 Mängelanzeige, Abhilfeverlangen und Selbstabhilferecht des Kunden

1. Um reiserechtliche Ansprüche (Schadensersatz, Minderung, Kündigung) gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen zu können, sollte der Kunde auftretende Reisemängel unverzüglich dem Reiseveranstalter oder ersatzweise dem Reisevermittler anzeigen und Abhilfe verlangen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde schuldlos an der Anzeige gehindert ist.
2. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich oder gemessen am Ausmaß des Reisemangels und dem Wert der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
3. Ein Reisemangel liegt vor, wenn der Reise eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, wenn sich die Reise nicht für den vertraglich vorausgesetzten Nutzen eignet. Fehlt auch ein vorausgesetzter Nutzen, ist auf den gewöhnlichen Nutzen und eine nach der reiseartbezogen berechtigten Erwartungshaltung des Reisenden übliche Beschaffenheit von vergleichbaren Pauschalreisen abzustellen. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.
4. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, steht dem Reisenden ein Selbstabhilferecht zu. Er kann die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

§ 15 Kündigungsrecht des Kunden

1. Der Kunde kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist.
2. Wann ein Reisemangel vorliegt, ergibt sich aus § 14 Nr.3.
3. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn
 - a) der Reisende den Reisemangel unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich, d.h. so bald wie möglich innerhalb einer angemessenen Bedenkzeit angezeigt hat und
 - b) der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Dies ist entbehrlich, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die Abhilfe sofort notwendig ist.

§ 16 Nebenpflichten und Obliegenheiten des Kunden/ des Reisenden

1. Nebenpflichten des Kunden

Der Reisende ist verantwortlich für

- das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente
- die Durchführung erforderlicher Impfungen
- das Einhalten von Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen.

Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat oder die Reisedokumente im alleinigen Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters oder dessen Leistungsträger abhandeln kommen.

2. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (sog. P.I.R. - Property Irregularity Report) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, durchzuführen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen.

3. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht spätestens bis 14 Tage vor Abreise erhält.

4. Einhaltung der Abreisezeiten

Der Reisende hat rechtzeitig zur Abreisezeit zu erscheinen, sofern der Reiseveranstalter alle Eincheckverpflichtungen in den Reisepapieren klar und verständlich dargelegt hat.

§ 17 Beschränkung der Haftung des Reiseveranstalters

1. Für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung des Reisenden beruhen, ist die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund geltender internationaler Abkommen oder auf diesen beruhenden Vorschriften bleiben von der Haftungsbeschränkung unberührt.

2. Sind aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften Schadensersatzansprüche gegen den Leistungserbringer einer Reiseleistung nur unter bestimmten Voraussetzungen entstanden, geltend machbar oder ausgeschlossen, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 18 Verjährung

Ansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter verjähren in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt (§ 187 Abs.1 BGB). Fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 19 Verbraucherstreitbeilegung

Der Reiseveranstalter nimmt nicht an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil, er ist hierzu nicht gesetzlich verpflichtet. Die Nutzung der von der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) ist für die Kunden daher nicht möglich.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen unberührt.

§ 21 Reiseveranstalter/Vertragspartner

Der Reiseveranstalter ist:
wild-life-culture tours GmbH
Geschäftsführung Nicole Tarlach:
nicole@wild-life-culture.de

Prokuristin Birgit Bergener:
birgit@wild-life-culture.de

Im Keverbachtal 1
56330 Koblenz-Gondorf

Fon: +49 (0) 228 76366270
Fax: +49 (0) 228 76366279
E-Mail: kontakt@wild-life-culture.de

Homepage: www.wild-life-culture.de